



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 9. März 2020

AZ 13 IFG - 02814 - - In 2019 / NA 297

BEZUG Ihre Anfrage vom 13. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 13. Dezember 2019 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage
des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu der

*„gesamte[n] Akte des Prüfungsgremiums Karenzzeit zu Sigmar Gabriel,
inklusive sämtlicher Prüfungsunterlagen, Korrespondenzen und Stellung-
nahmen.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt. § 1 Abs. 1 IFG eröffnet einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, soweit keine normierten oder ungeschriebenen Versagungsgründe vorliegen. Das ist hier der Fall.

1. Soweit Sie einen Informationszugang zu den Bekanntmachungen von Entscheidungen der Bundesregierung nach § 6b des Bundesministergesetzes (BMinG) bezüglich Herrn Bundesminister a. D. Sigmar Gabriel vom 20. Juni 2018, vom 29. November 2018 und vom 28. März 2019 begehren, wird Ihr Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt. Danach kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Die begehrten Informationen können Sie auf der Internetseite des Bundesanzeigers unter www.bundesanzeiger.de selbst abrufen.
2. Dem begehrten Informationszugang zu weiteren einschlägigen Unterlagen im Sinne Ihres Antrages steht der Versagungsgrund gem. § 3 Nr. 4 Var. 4 IFG entgegen.

Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Ein Amtsgeheimnis gilt dann als besonders, wenn es über die allgemeine beamtenrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit hinaus nach materiellen Kriterien einem besonderen Schutz unterstellt ist. Hiervon umfasst sind insbesondere spezialgesetzliche Beratungsgeheimnisse, wie sie für die Mitglieder des sog. Karenzzeitgremiums nach dem Bundesministergesetz (BMinG) gelten. Dabei handelt es sich um ein Gremium, das die Bundesregierung bei der Beantwortung der Frage berät, ob eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitgliedes der Bundesregierung oder eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung ganz oder teilweise zu untersagen ist. Ausdrücklich bestimmt § 6b Abs. 3 Satz 3 BMinG, dass das Gremium seine Empfehlung nicht öffentlich abgibt. Ferner sind nach § 6c Abs. 2 BMinG die Mitglieder des beratenden Gremiums auch nach dem Ausscheiden über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit

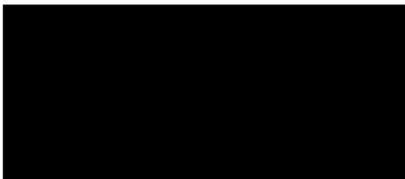
bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit einer nachträglichen Veröffentlichung der Unterlagen des Karenzzeitgremiums über das Informationsfreiheitsgesetz würde dieser Schutz unterlaufen. Demnach unterliegen die von Ihnen begehrten Informationen einem besonderen Amtsgeheimnis. Ihr Antrag wird daher auch insoweit abgelehnt.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit Teil A Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.